

§ 3

Vereinbarungen zwischen dem Erwerber und der STWB

1)

Präambel

Der Erwerber verpflichtet sich, an die STWB für den erstmaligen Standardanschluss eines Grundstücks auf dem Lagarde-Campus mit Strom, Wasser, Wärme und Glasfaser eine Anschlusskostenpauschale pro Quadratmeter zu erwerbender Grundstücksfläche zu zahlen.

Diese Anschlusskostenpauschale beträgt 49,87 Euro/qm Baugrundstücksfläche zzgl. gültiger Mehrwertsteuer (derzeit 19 %), derzeit auf der Basis der angenommenen Grundstücksgröße von 27.227 qm ein Betrag in Höhe von 1.357.810,49 € netto.

Die Anschlusskostenpauschale ist innerhalb von 14 - vierzehn - Tagen zur Zahlung fällig,

nachdem die Planreife des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 328 C für das Gebiet „Lagarde-Campus“ vorliegt. Das Vorliegen der Planreife richtet sich nach dem in § 33 Abs. 1 Ziffer 1. BauGB bestimmten Zeitpunkt (formelle Planreife, d. h. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB müssen durchgeführt worden sein), ohne dass es auf das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 BauGB ankäme. Für das Vorliegen der Planreife im Sinne dieser Urkunde genügt es, wenn diese erstmals eingetreten ist.

Wird das Bebauungsplanverfahren als sog. vereinfachtes bzw. beschleunigtes Verfahren im Sinne der §§ 13, 13a BauGB durchgeführt, liegt die Planreife bereits an dem in § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmten Zeitpunkt vor, spätestens jedoch zu dem im vorstehenden Absatz genannten Zeitpunkt.

Der Betrag ist bei Fälligkeit auf das Konto der STWB bei der Sparkasse Bamberg, IBAN: DE02 7705 0000 0000 0060 49, BIC: BYLADEM1SKB, mit dem Verwendungszweck „Budgetnummer 118-045: Anschlusskostenpauschale Bauvorhaben Volksbau Bamberg Baufelder „Lagarde 12, 13, 15 und 16“ zu überweisen. Für den Fall des Zahlungsverzugs des Erwerbers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Basis für die zugrunde gelegten Anschlusskosten zur Erstellung der Hausanschlüsse ist das jeweils veröffentlichte „Preisblatt Hausanschluss“ der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH, vgl. **Anlage 7**. Darin ist unter anderem geregelt, dass pro Sparte jeweils nur ein Hausanschluss je Grundstück errichtet wird. Dies gilt auch für das Gelände des Lagarde-Campus.

In dem dieser Urkunde als **Anlage 8a** beiliegenden Lageplan ist der aktuelle Planungsstand des Erwerbers u. a. hinsichtlich der Anzahl der geplanten Hausanschlüsse sowie der jeweiligen Versorgungseinheiten dargestellt. In **Anlage 8b** sind die Hausanschlüsse nach **Anlage 8a** näher technisch spezifiziert. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Planung hinsichtlich der Anzahl der Hausanschlüsse sowie der Größe der Versorgungseinheiten in der vorstehend genannten Anschlusskostenpauschale inkludiert ist und als abgelöst gilt, soweit nicht in nachfolgenden Ausführungen zu den Sparten etwas anderes formuliert ist. Wenn im Folgenden von „Ablösung“ gesprochen wird, bedeutet dies, dass die Leistungen in der Pauschale enthalten sind.

Sollte es im Zuge der weiteren Konkretisierung zu Planungsänderungen zur Anzahl der Hausanschlüsse im Lageplan (**Anlage 8a**) bzw. Ergänzungen zu den Parametern aus der Tabelle kommen (**Anlage 8b**), die bisher noch nicht aufgeführt sind, so gilt Folgendes:

Zunächst gelten die im Lageplan (**Anlage 8a**) und der Tabelle (**Anlage 8b**) dargestellten Werte und Parameter mit der Anschlusskostenpauschale als abgelöst.

Die Kosten für jeden weiteren Hausanschluss, der über die Anzahl der im Lageplan (**Anlage 8a**) dargestellten Anschlüsse hinausgeht, werden nach Art und Lage und Leistungen zu den zum Ausführungszeitpunkt veröffentlichten Hausanschlusskosten der Stadtwerke Bamberg in Rechnung gestellt und sind vom Erwerber zu vergüten

(www.stadtwerke-bamberg.de). Gleiches gilt für die Leistungen aus der Tabelle (**Anlage 8b**).

Ebenfalls mit der Anschlusskostenpauschale als vom Erwerber abgelöst gelten die nachstehenden „Standardparameter“ der Stadtwerke Bamberg:

Ein Hausanschluss je:

Wohnnutzung: 1.500 qm Grundstücksfläche

Dienstleistung/Gewerbe: 3.000 qm Grundstücksfläche

Kultur: 2.000 qm Grundstücksfläche

Soziale Einrichtung/ Gemeinbedarf: 5.000 qm Grundstücksfläche

Die Kosten für weitere Hausanschlüsse werden separat ermittelt und nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Nachfolgend sind die zu Grunde gelegten spezifischen Angaben je Versorgungssparte dargestellt.

2)

Stromversorgung

1. Grundlage bilden die „Niederspannungsanschlussverordnung“ (NAV) und die dieser Urkunde als **Anlage 9** beigefügten Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH (in dieser Urkunde kurz „STEW“ genannt).

Die in der Tabelle (**Anlage 8b**) definierten Angaben des Erwerbers für die Stromversorgung übersteigen die als Standardversorgung und mit der Anschlusskostenpauschale abgegoltenen Leistung ($\text{qm} \times \text{A/qm} = 22.294 \text{ qm} \times 0,036 \text{ A/qm} = 983 \text{ A}$) um 1.902 A. Diese Mehrleistung wird zusätzlich zur Pauschale vom Erwerber nach folgender Regelung auf Basis des aktuellen Preisblattes für Hausanschlüsse (**Anlage 7**) vergütet:

951 A werden über 8 x BKZ(125A) 1.257 € netto= 10.056 € netto berechnet.

Weitere 951 A werden über 6 x BKZ(160A) 2.357 € netto = 14.142 € netto berechnet. Für die über die Anschlusskostenpauschale hinausgehenden Leistungsbedarfe sind vom Erwerber mit zusätzlich 24.198 € netto zu vergüten.

2. Sollte es im Zuge der weiteren Konkretisierung zu Planungsänderungen bzw. Ergänzungen kommen oder Parameter im Lageplan (**Anlage 8a**) und Tabelle (**Anlage 8b**) (noch) nicht aufgeführt sein, so gilt Folgendes:

Zunächst gelten die im Lageplan (**Anlage 8a**) und Tabelle (**Anlage 8b**) dargestellten Werte bzw. Parameter mit der Anschlusskostenpauschale in Verbindung mit der zusätzlichen Vergütung unter 1. als abgelöst auch insoweit sie die nachstehenden „Standardparameter“ der Stadtwerke Bamberg übersteigen.

Ebenfalls mit der Anschlusskostenpauschale als vom Erwerber abgelöst gelten die nachstehenden „Standardparameter“ der Stadtwerke Bamberg:

- Ein Hausanschluss pro Flurnummer mit einer maximalen Länge (Straßenmitte bis Wand Einführung Gebäude) 20 Metern.
- Anschluss des Gebäudes an das Niederspannungsnetz.
- Die abgegoltene spezifische Leistung je qm Grundstücksfläche beträgt 25 W/qm (bzw. 0,036 A/qm). Die maximale Anschlussleistung je Hausanschluss wird mit 3 x 160A beziffert.

Nicht dem Standard entsprechend und nicht vom Erwerber abgelöst sind:

- Anschlussstärken über 3 x 160 A.
- Sonderanschlüsse aller Art, insbesondere Mittelspannungsanschlüsse oder Anschlüsse zu Kabelverteilern oder Trafostationen.
- Hausanschlüsse, mit einer Kabellänge größer 20 Meter.

Mehrkosten die durch genannte Fälle entstehen, werden soweit möglich nach den veröffentlichten Hausanschlusspauschalen der STWB abgerechnet, andernfalls müssen diese zu den separat ermittelten tatsächlichen Kosten nach Aufwand (Nachweispflicht STWB) vergütet werden.

3)

Wasserversorgung

1. Grundlage bildet die Verordnung „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV).

Als Standardversorgung und mit der Anschlusskostenpauschale als vom Erwerber abgelöst gelten die im Lageplan (**Anlage 8a**) und der technischen Spezifikation (**Anlage 8b**) definierten Angaben.

2. Sollte es im Zuge der weiteren Konkretisierung zu Planungsänderungen bzw. Ergänzungen kommen oder Parameter im Lageplan (**Anlage 8a**) und der technischen Spezifikation (**Anlage 8b**) (noch) nicht aufgeführt sein, so gilt Folgendes:

Zunächst gelten die im Lageplan (**Anlage 8a**) und der technischen Spezifikation (**Anlage 8b**) dargestellten Werte bzw. Parameter mit der Anschlusskostenpauschale als abgelöst, da sie innerhalb der nachstehenden „Standardparameter“ der Stadtwerke Bamberg liegen.

Ebenfalls mit der Anschlusskostenpauschale als vom Erwerber abgelöst gelten die nachstehenden „Standardparameter“ der Stadtwerke Bamberg:

- Ein Hausanschluss pro Flurnummer mit einer maximalen Länge (Straßenmitte bis Wand Einführung Gebäude) von 20 Metern.
- Die maximale Anschlussdimension wird mit DN 50, d 63 beziffert.

Nicht dem Standard entsprechend und nicht vom Erwerber abgelöst sind:

- Anschlussdimensionen über DN 50, d 63.
- Hausanschlüsse, mit einer Rohrlänge größer 20 Meter.
- Anforderungen für Feuerlöschzwecke, die über die Leistungsfähigkeit des nach hygienischen Grundsätzen dimensionierten Wasseranschlusses hinausgehen.

Mehrkosten die durch genannte Fälle entstehen, werden soweit möglich nach den veröffentlichten Hausanschlusspauschalen der STWB abgerechnet, andernfalls müssen diese zu den separat ermittelten tatsächlichen Kosten nach Aufwand (Nachweispflicht STWB) vergütet werden.

4)

Wärmeversorgung

1. Grundlage bildet die Verordnung „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) und die dieser Urkunde als **Anlage 10** beigefügten „Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für Heizwassernetze der Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugung GmbH“.
2. Mit der Anschlusskostenpauschale als vom Erwerber abgelöst gelten die nachstehenden „Standardparameter“ der Stadtwerke Bamberg:
 - Ein Hausanschluss pro Flurnummer mit einer maximalen Länge (Straßenmitte bis Wand Einführung Gebäude) von 20 Meter incl. Wärmeübergabestation.
 - Der abgedeckte spez. Wärmebedarf je qm beheizter Netto-Nutzfläche beträgt 70 kWh/q m.
 - Die garantierte maximale Heizwasservorlauftemperatur (sekundär) beträgt für Heizzwecke 45°C. Für Trinkwarmwasser ist eine Austrittstemperatur am Speicher nach den einschlägigen Regeln der Technik (60°C) einzuhalten. Der garantierte Primärenergiefaktor für die zu liefernde Wärme liegt bei 0,35.

Nicht dem Standard entsprechend und nicht vom Erwerber abgelöst sind:

- Hausanschlüsse, mit einer Rohrlänge größer 20 Meter.
- Heizwasservorlaufbedarf für Heizzwecke, der über 45°C hinausgeht und Warmwasseranforderungen, auch kurzzeitige, die 60°C im Speicher oder am Speicheraustritt übersteigen.
- Anschlüsse, deren Spreizung (Vorlauf/Rücklauf) zu gering ist.

Mehrkosten die durch genannte Fälle entstehen werden vom Erwerber nach separat ermittelten tatsächlichen Kosten nach Aufwand (Nachweispflicht STWB) vergütet.

5)

Glasfaseranschluss

1. Grundlage bildet das „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze“ (DigiNetzG).

Der Endkunde kann seinen Telekommunikationsanbieter nach DigiNetzG frei wählen. Die Stadtnetz Bamberg, Gesellschaft für Telekommunikation mbH (in dieser Urkunde kurz „STNB“ genannt) bietet dazu ein Bitstreaming Produkt an, das es Dritten gegen Entgelt erlaubt, deren Glasfasernetz diskriminierungsfrei zu nutzen. Darüber hinaus bietet die STNB ihr Produktportfolio für Privat, Gewerbe und Industrie an.

Das Material zum FTTH-Ausbau, der Netzebene 4 (innerhalb des Gebäudes) stellen die STNB bei Vertragsschluss kostenfrei zur Verfügung (Glasfaser Kabel: "Single-Mode G.657A"). Das Verlegen der Leitungen innerhalb des Gebäudes bis in Netzebene 4 ist vom Erwerber in Eigenregie zu veranlassen.

Als Standardversorgung und mit der Anschlusskostenpauschale als vom Erwerber abgelöst gelten die im Lageplan (**Anlage 8a**) und der technischen Spezifikation (**Anlage 8b**) definierten Angaben.

2. Sollte es im Zuge der weiteren Konkretisierung zu Planungsänderungen bzw. Ergänzungen kommen oder Parameter im Lageplan (**Anlage 8a**) und der technischen Spezifikation (**Anlage 8b**) (noch) nicht aufgeführt sein, so gilt Folgendes:

Zunächst gelten die im Lageplan (**Anlage 8a**) und der technischen Spezifikation (**Anlage 8b**) dargestellten Werte bzw. Parameter mit der Anschlusskostenpauscha-

le als abgelöst auch insoweit sie die nachstehenden „Standardparameter“ der Stadtwerke Bamberg übersteigen.

Ebenfalls mit der Anschlusskostenpauschale als vom Erwerber abgelöst gelten die nachstehenden „Standardparameter“ der Stadtwerke Bamberg:

- Ein Hausanschluss pro Flurnummer mit einer maximalen Länge (Straßenmitte bis Wand Einführung Gebäude) von 20 Metern.
- Anbindung jedes Grundstücks mit bis zu zwei Microrohren.
- Bereitstellung der benötigten Glasfaser Kabel "Single-Mode G.657A", zum bauseitigen Einbau, sofern ein Rahmenvertrag mit der Stadtnetz Bamberg (STNB GmbH) für den Ausbau und Betrieb der Netzebene 4 abgeschlossen wurde.

Nicht dem Standard entsprechend und nicht vom Erwerber abgelöst sind:

- Bandbreitenanforderungen, die nicht den üblichen Nutzungen (Wohnen, Gewerbe etc.) nach Präambel entsprechen. Dies wäre zum Beispiel eine gewerbliche Nutzung von Flächen als Rechenzentrum etc.
- Anforderungen an Redundanzen. Diese sind immer individuell zu prüfen, werden gesondert angeboten und verrechnet.

§ 4

Anlagen

Dieser Urkunde sind, wie bereits in den §§ 2 und 3 erwähnt, folgende Dokumente als Anlagen beigefügt:

- Anlage 1: Lageplan, in dem die Teilfläche gekennzeichnet ist, auf welcher die Parkpalette mit den Kfz-Stellplätzen errichtet wird
- Anlage 2: Baubeschreibung über die Grundsätze der Bauausführung für die Parkpalette und die Kraftfahrzeugstellplätze
- Anlage 3: Planungskonzept des Erwerbers
- Anlage 4: Berechnung Stellplätze

- Anlage 5: Muster Stellplatznutzungsvertrag
- Anlage 6: Muster Vertrag über Mobilitätsdienstleistungen
- Anlage 7: Preisblatt Hausanschluss
- Anlage 8a: Lageplan der geplanten Hausanschlüsse
- Anlage 8b: Technische Spezifikation der geplanten Hausanschlüsse
- Anlage 9: Ergänzende Anschlussbedingungen der STEW zur TAB 2019
- Anlage 10: Technische Anschlussbedingungen für Heizwassernetze der Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugung GmbH

Die Anlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil der heutigen Urkunde. Sie wurden mit verlesen bzw. zur Durchsicht vorgelegt (Pläne und Abbildungen).

§ 5

Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten der Veräußerer und der Erwerber sowie die STVP und die STWB je eine beglaubigte Abschrift.

**Vorgelesen vom Notar samt zu verlesenden Anlagen,
Pläne und Abbildungen zur Durchsicht vorgelegt,
von der Erschienenen genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:**

Denise Trütschel

Dr. Peter Wirth



Preisblatt Hausanschluss

gültig ab 01.02.2019 für Standardhausanschlüsse und Baukostenzuschüsse

Die Abrechnung eines neuen Netzanschlusses setzt sich in der Regel aus den Netzanschlusskosten und dem Baukostenzuschuss zusammen.

1. Netzanschluss

Die pauschalen Netzanschlusskosten beinhalten die Gesamtkosten eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes, einschließlich der Kosten für die Tiefbauarbeiten und die endgültige Oberflächenwiederherstellung (von der Hauptleitung bis zur Mauerdurchführung)¹.

Ein Standardanschluss liegt bis zu folgenden Dimensionen vor:

Strom: bis 100 A
 Gas: bis d 63 (DN 50) und max. 200 kW
 Wasser: bis d 63 (DN 50)

Standardanschlüsse Strom, Wasser und Gas

	Strom ¹	Wasser ¹	Gas ¹
je Netzanschluss ohne Tiefbau	1.088,85 € (Netto 915,00 €)	1.381,37 € (Netto 1.291,00 €)	1.525,58 € (Netto 1.282,00 €)
je Netzanschluss mit Tiefbau	2.215,78 € (Netto 1.862,00 €)	3.197,16 € (Netto 2.988,00 €)	2.825,06 € (Netto 2.374,00 €)

Standardanschluss FTTx (Telekommunikation)²

je Netzanschluss ohne Tiefbau	905,59 € (Netto 761,00 €)
je Netzanschluss mit Tiefbau	2.534,70 € (Netto 2.130,00 €)
Zuschlag je m Mehrlänge ohne Tiefbau	7,74 € (Netto 6,50 €)
Zuschlag je m Mehrlänge mit Tiefbau	89,25 € (Netto 75,00 €)
Preisminderung je m bei eigenem Tiefbau auf Privatgrund	-82,11 € (Netto -69,00 €)

Wenn möglich, führt die Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH die gemeinsame Verlegung von Strom, Gas und Wasser durch und wählt grundsätzlich die kürzeste und günstigste Anschlussstrasse.

Standardanschlüsse gemeinsame Verlegung

	Strom & Wasser	Strom & Gas	Wasser & Gas	Strom, Wasser & Gas
je Netzanschluss ohne Tiefbau	2.470,22 € (Netto 2.206,00 €)	2.614,43 € (Netto 2.197,00 €)	2.906,95 € (Netto 2.573,00 €)	3.995,80 € (Netto 3.488,00 €)
je Netzanschluss mit Tiefbau	5.055,94 € (Netto 4.550,00 €)	4.683,84 € (Netto 3.936,00 €)	5.665,22 € (Netto 5.062,00 €)	7.524,00 € (Netto 6.624,00 €)

Bei abweichenden Ausführungen bzw. bei besonderen Verhältnissen oder erschwerten Bedingungen (z. B. besondere Bodenverhältnisse) kann die Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH die Netzanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand abrechnen.

Erfordert eine Leistungserhöhung die Verstärkung des bestehenden Netzanschlusses, so werden dem Anschlussnehmer die Kosten ebenfalls nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Bei der Herstellung von Netzanschlüssen sind die Vorgaben der Allgemeinen Bedingungen für die Strom-, Gas- und Wasserversorgung zu beachten.

Abweichend vom Strom sind die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung einer Anlage für Gas und Wasser in der Netzanschluss-Kostenpauschale enthalten.

¹) Gilt bis zu einer Länge von max. 20 m. Ab einer Netzanschlusslänge von mehr als 20 m wird ein Längenzuschlag verrechnet.
²) Gilt bis zu einer Länge von max. 10 m. Ab einer Netzanschlusslänge von mehr als 10 m werden Längenzuschläge je m verrechnet.

Weitere besondere Leistungen werden durch die Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH pauschal verrechnet:

Inbetriebsetzung einer Kundenanlage Strom	– siehe Preisblatt Kleinaufträge –
Inbetriebsetzung weiterer Kundenanlagen Gas	– siehe Preisblatt Kleinaufträge –
Inbetriebsetzung weiterer Kundenanlagen Wasser	– siehe Preisblatt Kleinaufträge –
Strom – Hausanschlusskastenauswechslung	690,20 € (Netto 580,00 €)
Strom – Hausanschlusskastenversetzung ohne Material	630,70 € (Netto 530,00 €)

Hauseinführungen mit bis zu 10 m Schutzrohr

	Strom, Gas, Wasser & Telekommunikation	Strom, Wasser & Telekommunikation	Einsparte Gas
Wand (monolithisch)	708,05 € (Netto 595,00 €)	660,45 € (Netto 555,00 €)	276,08 € (Netto 232,00 €)
Fußboden	1.403,01 € (Netto 1.214,00 €)	1.084,09 € (Netto 911,00 €)	508,13 € (Netto 427,00 €)
Überlänge pro m Schutzrohr	4,76 € (Netto 4,00 €)	4,76 € (Netto 4,00 €)	1,19 € (Netto 1,00 €)

2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss (Zuschuss des Anschlussnehmers an das Versorgungsunternehmen für die Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen) wird in Form einer Pauschale erhoben. Für Standardgrößen beträgt die Pauschale:

Strom:

Hausanschlusssic	Brutto	Netto
3 x 63 A	211,82 €	178,00 €
3 x 80 A	466,48 €	392,00 €
3 x 100 A	738,99 €	621,00 €
3 x 125 A	1.495,83 €	1.257,00 €
3 x 160 A	2.804,83 €	2.357,00 €
3 x 200 A	4.538,66 €	3.814,00 €

Gas:

Nennwärmeleistung	Brutto	Netto
bis 25 kW	305,83 €	257,00 €
Zuschlag pro weitere angefangene 5 kW	21,25 €	17,86 €

Wasser:

Allgemeine Berechnung bei Baulückenschließung im Stadtgebiet.

Eine abweichende Berechnung in einzelnen Stadtteilen oder Baugebieten ist möglich.

Der Berechnung des Baukostenzuschusses (BKZ) liegt folgende Formel zugrunde: $BKZ = \text{Meterzahl} \times \text{Rohrnetz Zahl} \times \text{Anschlusszahl}$

Meterzahl: Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (bis max. 1.000 m²)

Rohrnetz Zahl: 68,48 € (Netto 64,00 €)

Anschlusszahl:	Dimension	Anschlusszahl
	d 32	0,60
	d 40	0,70
	d 50	0,80
	d 63	1,00

Berechnungsbeispiel: Grundstücksgröße: 400 m² ($\sqrt{400} = 20 = \text{Meterzahl}$)
Größe Anschluss: d 40 (Anschlusszahl: 0,7)

$$\begin{aligned} \text{Meterzahl} \times \text{Rohrnetz Zahl} \times \text{Anschlusszahl} &= \text{BKZ} \\ 20 \times 68,48 \text{ €} \times 0,7 &= 958,72 \text{ € (Netto 896,00 €)} \end{aligned}$$

Grundstücke mit einer Grundstücksfläche größer 1.000 m² werden gesondert berechnet.

3. Sonstiges

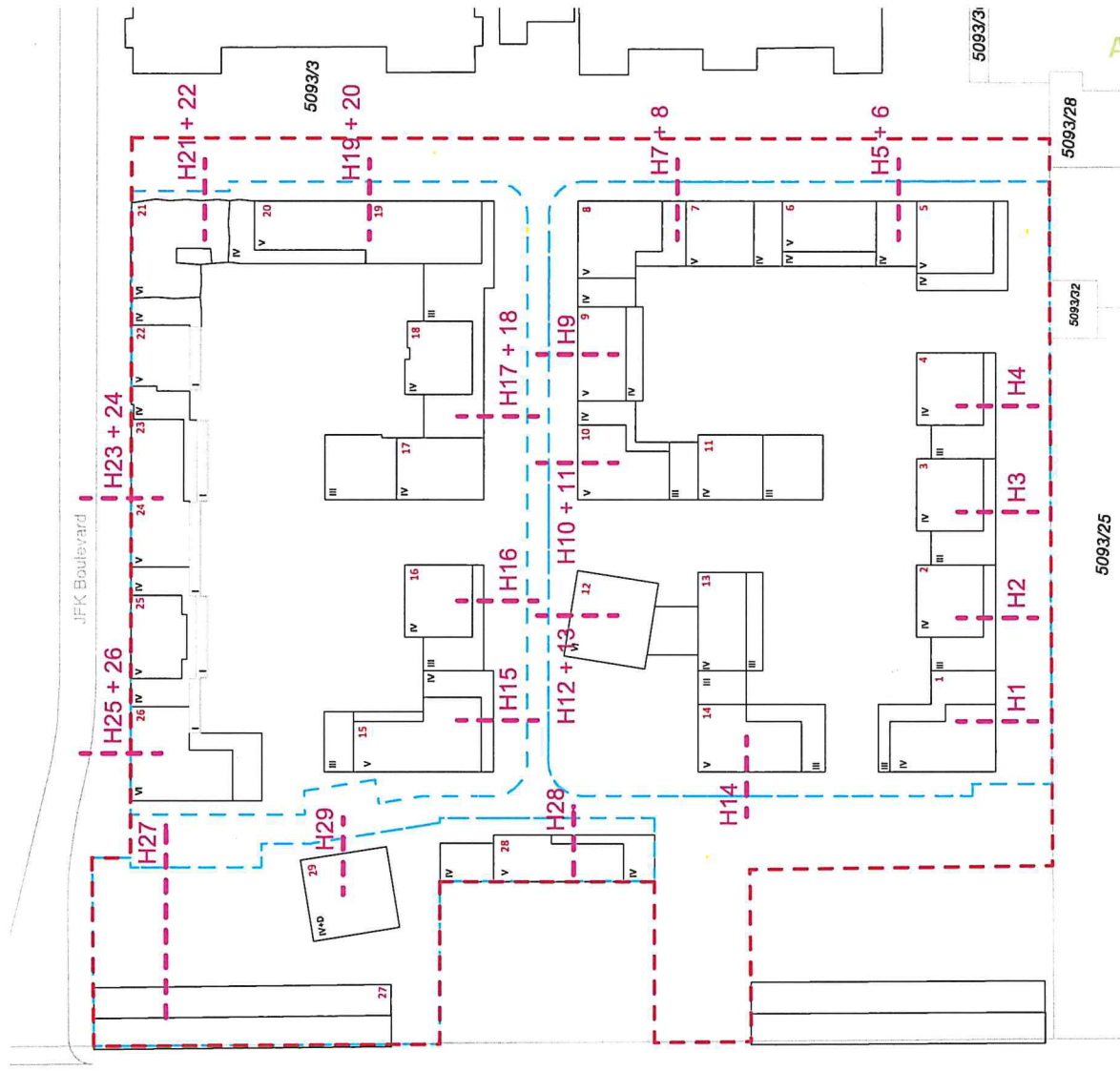
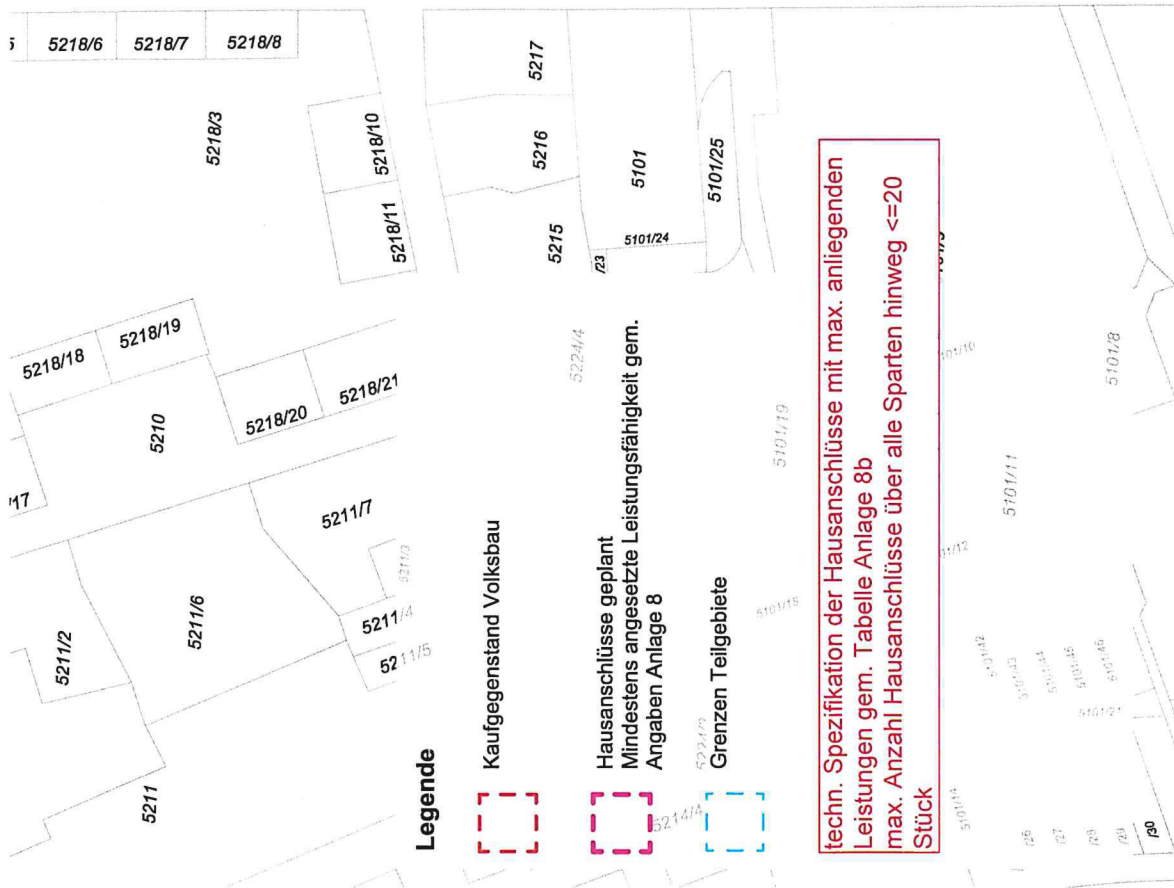
Die derzeit gültige Mehrwertsteuer beträgt bei Strom, Gas und Telekommunikation 19 Prozent und bei Wasser 7 Prozent.

Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gerne persönlich.

Strom, Gas und Wasser
0951 77-6150
hausanschluesse@stadtwerke-bamberg.de

FTTx (Telekommunikation)
0951 77-4949
bambit@stadtwerke-bamberg.de

Wir bewegen Bamberg.
www.stadtwerke-bamberg.de



Hausanschlüsse	Wohnungen	FTTx Telekom	Strom Leistung kW	(Leistung) A	Trinkwasser	Wärme Leistung kW
Gebäude						
H1	16	18	110	160	DN 32 ... 40	60
H2	12	14	87	125	DN 32 ... 40	45
H3	12	14	87	125	DN 32 ... 40	45
H4	12	14	87	125	DN 32 ... 40	45
H5+H6	31	34	110	160	DN 50	200
H7+H8	30	34	110	160		
H9	12	13	87	125	DN 40...50	140
H10+H11	29	31	110	160		
H12-H13	25	27	110	160		150
H14	18	20	87	125		
H15	21	23	110	160	DN 40	80
H16	12	14	87	125	DN 32 ... 40	45
H17-H18	30	34	110	160	DN 50	150
H19	19	34				
H20	14		110	160	DN 40...50	140
H21-H22	26	28	110	160		
H23-H24	20	22	110	160	DN 50	200
H25-H26	34	36	110	160		
H27	5	7	87	125	DN 25...32	60
H28	8	10	87	125	DN 32	40
H29	10	12	87	125	DN 32	35
20 Stück	396 Stück	439 Stück	1.993 kW	2.885 A		1.435 kW

Summe



Ergänzende Anschlussbedingungen der STEW **zur TAB 2019**

Ergänzende technische Netzinformationen:

1. Netzform

Die STEW betreibt in der Stadt Hallstadt mit dem Stadtteil Dörfleins ein TT-Netz.

Die STEW betreibt in der Stadt Bamberg (auch Stadtteile: Gaustadt, Wildensorg, Bamberg-Bug) ein TN-C Netz.

Aktuell erfolgt die Tarifumschaltung über Schaltuhren. Eine Tonfrequenz-Rundsteuerung kommt nicht zum Einsatz.

Zusätzlich zum Bundeswortlaut der TAB 2019 bestehen bei der STEW folgenden Konkretisierungen:

Ergänzende technische Anforderungen an Zählerplätze

2. Zählerbefestigung und Kontaktiereinrichtung

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH (STEW) ist grundsätzlich bis zu einer Stromstärke von 63 A eine Direktmessung vorzusehen. Bei Anlagen mit Dauerbelastung (z.B. Heizungs- oder Erzeugungsanlagen) kann diese Grenze nach unten abweichen, wobei sie von der zulässigen Bemessungsleistung für Dauerbelastung des jeweiligen Zählerschranks abhängt. Die Beurteilung ob hier eine Wandlermessung nötig ist, hat der Errichter der Anlage mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Zählerplätze bis zu einer Stromstärke von 63 A sind mit Befestigungs- und Kontaktiereinheit (BKE) und ein Abschlusspunkt-Zählerplatz (APZ) für steckbare elektronische Haushaltszähler (eHZ) bis 63 A auszuführen.

3. Wandleranlagen

Bei halbindirekten Messungen bis 100 A (ehemals Kleinwandleranlagen), bei halbindirekten Messungen bis 250 A und bei halbindirekten Messungen von 250 A bis 1000 A sind die Zählerplätze als klassische Dreipunkt-Befestigungen auszulegen. Die Primärleiter sind als Kupferschienen auszuführen, auf denen die Steckwandler zu montieren sind. Die Größe der Wandler legt die STEW nach Absprache mit dem Installateur fest. Die Bereitstellung der Wandler und der Prüfklemme erfolgt seitens der STEW oder seitens eines dritten Messstellenbetreiber (MSB).

Der Aufbau von Wandleranlagen ist vom Installateur vorab bei der STEW prüfen zu lassen. Hierfür übermittelt er schriftlich, per E-Mail oder via FAX die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Aufbauzeichnung. Die STEW bestätigt den geplanten Aufbau auf der vorher vom Installateur eingereichten Aufbauzeichnung mittels eines Prüfvermerkes; bei Bedarf mit entsprechenden Ergänzungen.

Für Zusatzanwendungen ist bei halbindirekten Wandleranlagen ein zweites Zählerfeld für klassische Dreipunktbefestigung und ein APZ vorzusehen.

4. Ausführung Zählerplatz (abschaltbare Verbrauchseinrichtung)

Die technische Ausstattung zur Schaltung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (z.B. Feld für Steuergerät, Schütze, Kundenrelais) ist vom Installateur mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Das Verfahren erfolgt analog zum Verfahren bei Wandleranlagen.

Siehe:

- Anlage 1: Messung der elektrischen Energie für eine Nachtspeicher- / Marmorheizung
- Anlage 2: Messung der elektrischen Energie für eine Wärmepumpe

5. Erweiterung von Zähleranlagen

5.1. Vorhandene Reserveplätze in Zählerschränken nach DIN VDE 0603 können unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- Nur bei bestehender gleichwertiger Ausstattung: Der untere Anschlussraum ist mit Neozed-Sicherungen oder SLS-Automaten auszustatten. Bei Einbau von Neozed-Sicherungen ist der obere Anschlussraum mit einer von Laien bedienbaren Trennvorrichtung auszustatten.
- Der obere Anschlussraum weist mindestens eine Höhe von 150 mm und eine Hauptleitungsabzweigklemme auf. Bei Bestandszählerplätzen findet er keine Verwendung als Stromkreisverteiler.

5.2. (Reserve-) Zählertafeln nach DIN 43853 sind bei Erweiterungen nicht zulässig.

5.3. Neben einer vollständigen Sanierung der Zähleranlage besteht die Möglichkeit eine Bestandsanlage unter gewissen Voraussetzungen zu erweitern. Alle folgenden Voraussetzungen sind hierbei einzuhalten:

- Ein zusätzlicher NH-Verteiler (Siehe Bild 1) wird in unmittelbarer Nähe - dies bedeutet im selben Raum - des Hausanschlusskastens oder der Zähleranlage gesetzt.
- Die Absicherung der bestehenden Anlage im NH-Verteiler erfolgt auf Basis der maximalen Strombelastbarkeit unter Berücksichtigung der Selektivität innerhalb der bestehenden elektrischen Anlage.
- Die Absicherung des neuen Anlagenteils im NH-Verteiler erfolgt auf Basis der maximalen Strombelastbarkeit unter Berücksichtigung der Selektivität innerhalb der neuen elektrischen Anlage.
- Die Absicherung der gesamten Anlage erfolgt im Hausanschlusskasten (HA). Die Selektivität der Sicherungselemente für die einzelnen Anlagenteile ist entsprechend zu gewährleisten.
- Die Strombelastbarkeit der Hauptleitung zwischen Hausanschluss und NH-Verteiler und zwischen NH-Verteiler und dem erweiterten Anlagenteil ist abhängig

von der jeweiligen Bemessungsleistung auszulegen. Alle Hauptleitungen sind mindestens für eine Stromstärke von 63 A auszulegen.

- Es liegt eine zentrale Anordnung der Zählerplätze vor.
- Es erfolgt keine Vermischung von Netzformen. Entweder nur TN- oder nur TT-System.
- Sollten sich ein oder mehrere Zähler in einem Stockwerk direkt neben dem neuen Zähler befinden, sind diese mit im neuen Schrank zu installieren.

Für eine Inbetriebsetzung ist eine dokumentierte Abstimmung mit dem Netzbetreiber zwingend erforderlich.

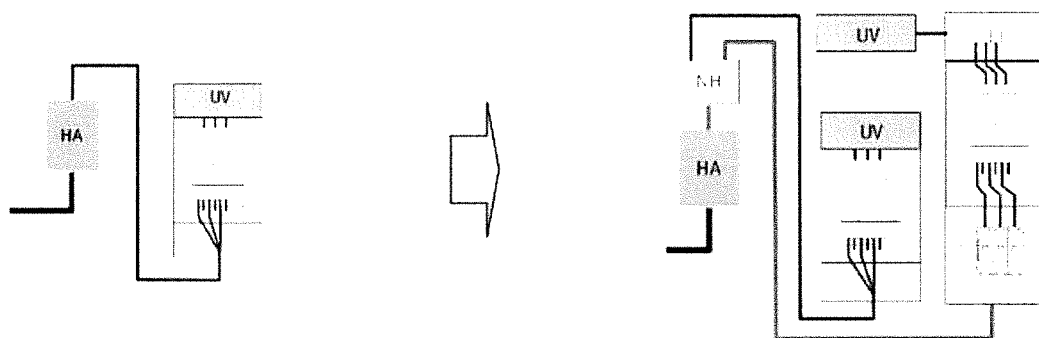


Bild 1: Erweiterung einer bestehenden Anlage (diese bleibt unverändert)

Ergänzende technische Anforderungen an Hausanschlüsse:

6. Netzanschluss

Der Errichter eines neuen Hausanschlusses sieht die Mitverlegung eines Leerrohres (HDPE DN50) für netzdienliche Kommunikationseinrichtungen vor. Dieses Leerrohr wird von der STEW vom öffentlichen Grund parallel zum Stromkabel verlegt und in das Gebäude eingeführt. Die wasser- und gasdichte Abdichtung der Gebäudeeinführung erfolgt analog den anderen Medien.

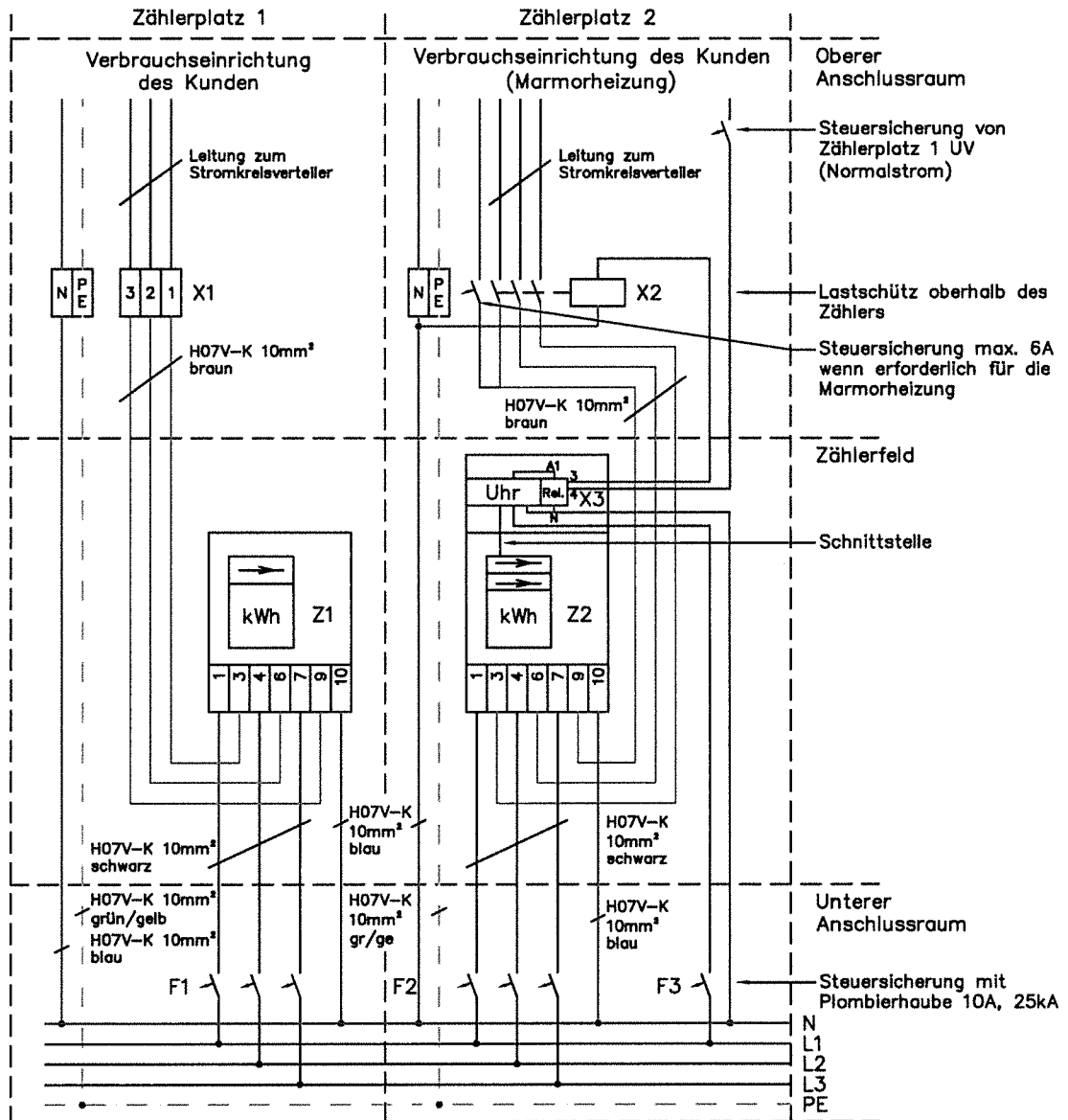
Bamberg, den 10.04.2019

Stadtwerke Bamberg
Energie- und Wasserversorgungs GmbH
Abteilung Netze

Anlage 1

Messung der elektrischen Energie für eine Nachtspeicher- /Marmorheizung

Stromlaufplan



Erklärung:

- F1 Trennvorrichtung für Kundenanlage bei direkt messenden Anlagen $I_n = 63A$
- F2 Trennvorrichtung für Kundenanlage bei direkt messenden Anlagen $I_n = 63A$
- F3 Steuersicherung 10A plombierbar 25kA
- X1 Hauptleitungsabzweigklemme Verbrauchseinrichtung des Kunden
- X2 Hauptschütz Marmorheizung
- X3 Steuerrelais bei Marmorheizung
- Z1 Drehstromzähler EHZ
- Z2 Drehstromdoppeltarifzähler EHZ

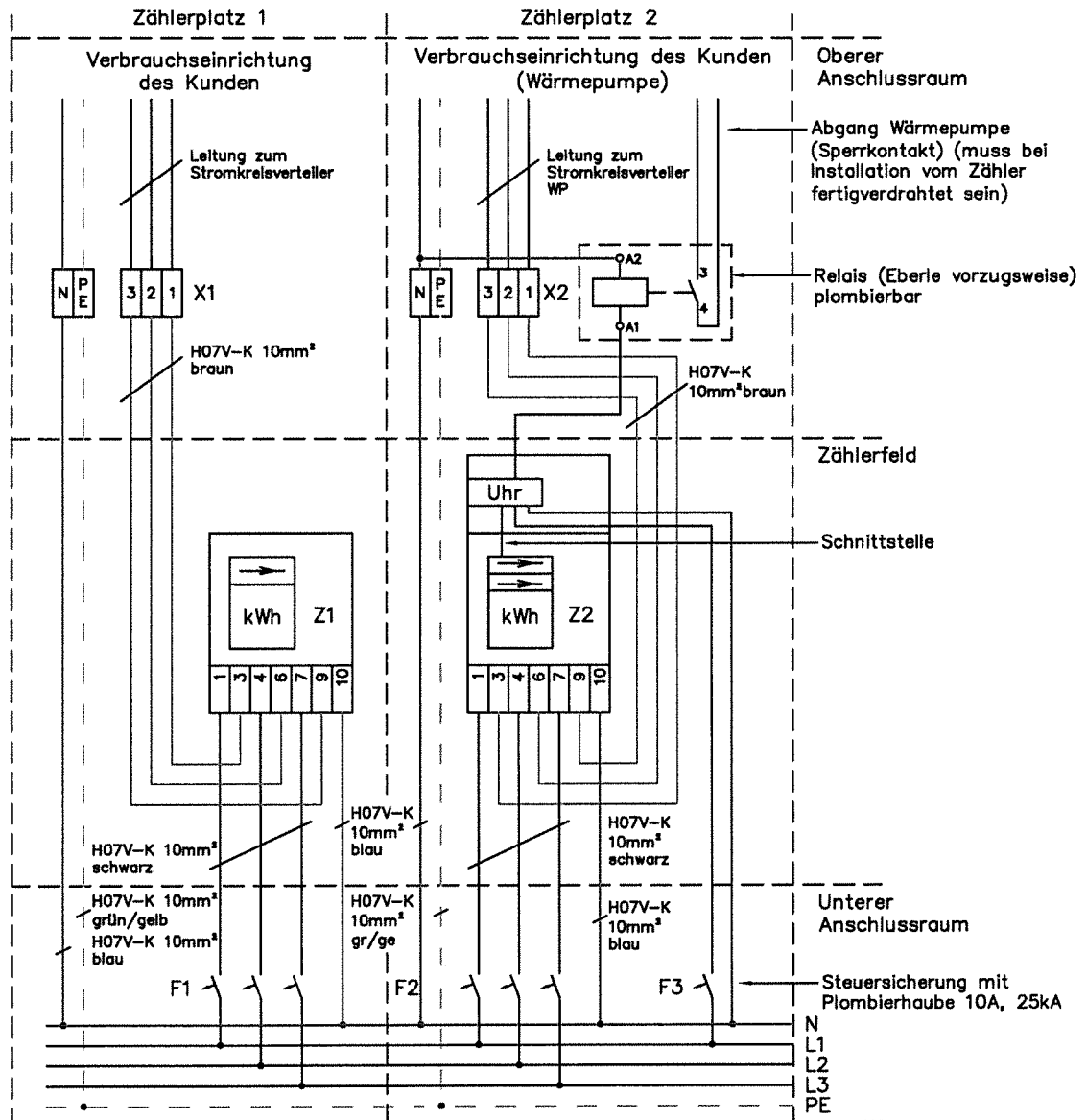
Mitzubringen von Elektrofirma:

- Steuersicherung 10A, 25kA
- Plombierhaube
- Lastschütz (oberhalb vom Zähler)
- Bitte vorverdrahten

Anlage 2

Messung der elektrischen Energie für eine Wärmepumpenanlage

Stromlaufplan



Erklärung:

- F1 Trennvorrichtung für Kundenanlage bei direkt messenden Anlagen $I_n = 63A$
- F2 Trennvorrichtung für Kundenanlage bei direkt messenden Anlagen $I_n = 63A$
- F3 Steuersicherung 10A plombierbar 25kA
- X1 Hauptleitungsabzweigklemme Verbrauchseinrichtung des Kunden
- X2 Hauptleitungsabzweigklemme Verbrauchseinrichtung der Wärmepumpe
- Z1 Drehstromzähler EHZ
- Z2 Drehstromdoppeltarifzähler EHZ

Mitzubringen von Elektrofirma:

- Steuersicherung 10A, 25kA
- Plombierhaube
- Installationsrelais (Eberle vorzugsweise) plombierbar

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

für Heizwassernetze der Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH

1. Allgemeines

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) wurden aufgrund der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) festgelegt und sind vom Kunden zu beachten.

1.1 Geltungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser (TAB) einschließlich der dazugehörigen Datenblätter und Formulare gelten für die Planung, den Anschluss und den Betrieb neuer Anlagen, welche an die mit Heizwasser betriebenen Fernwärmenetze des Fernwärmeversorgungsunternehmens (FVU) Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH (nachstehend STWE genannt) angeschlossen werden. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Anschlussnehmer bzw. dem Kunden und der STWE abgeschlossenen Fernwärmelieferungsvertrages.

Die TAB gelten mit Wirkung vom 01.12.2016.

Für bereits in Betrieb befindliche Anlagen gilt diese Fassung der TAB nur bei wesentlichen Änderungen in den Grenzen des § 4 Abs. 3 Satz 5 AVBFernwärmeV.

Die TAB gelten unabhängig von der Eigentumsgrenze.

Änderungen und Ergänzungen gibt die STWE in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Anschlussnehmer bzw. dem Kunden und der STWE.

Geltende Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften, DIN-Bestimmungen, VDE-Vorschriften, Verordnungen und andere Vorschriften bleiben von den TAB unberührt.

1.2 Anschluss an die Fernwärmeversorgung

Die Herstellung eines Anschlusses an ein Fernwärmenetz und die spätere Inbetriebnahme der Anlage sind vom Anschlussnehmer bzw. dem Kunden unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke (Onlineformulare) zu beauftragen. Die STWE kann für einzelne Versorgungsgebiete spezifische Arbeits- und Datenblätter herausgeben.

Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Arbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen, welcher der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in der Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist. Er veranlasst den Fachbetrieb, entsprechend den jeweils gültigen technischen Regeln und TAB zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das Gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen.

Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Arbeiten mit dem FVU abzuklären.

Aus Gründen der Versorgungssicherheit gibt die STWE die Versorgung mittels hydraulischer Trennung der Kundenanlage vom Versorgungsnetz vor (indirekte Einspeisung). Die Versorgung über direkte Einspeisung bei Erneuerung von Bestandsanlagen bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen dem Anschlussnehmer

bzw. dem Kunden und der STWE. Ein Anspruch auf direkte Einspeisung kann daraus nicht abgeleitet werden.

1.3 Vom Kunden einzureichende Unterlagen

- Auftrag zur Herstellung eines Fernwärme-Hausanschlusses
- Daten der Hausanlage (Anschlussleistung)
- Auftrag zur Inbetriebnahme

2. Wärmebedarf und Wärmeleistung

Der Wärmebedarf, sowohl für Heizzwecke als auch für die Warmwasserbereitung, ist nach den Vorschriften und Regeln der Technik unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung durch den Kunden oder seinen Beauftragten zu ermitteln.

Aus den ermittelten Wärmebedarfswerten wird die vom Kunden bzw. Anschlussnehmer zu bestellende Leistung ermittelt und dem FVU mitgeteilt. Das FVU stellt die Übergabestation auf die bestellte Leistung ein.

Die Wärmebedarfsberechnung sowie die Ermittlung der Wärmeleistung sind auf Verlangen der STWE vorzulegen.

Ändert sich der Wärmebedarf während der Vertragslaufzeit, so ist auch die Hausstation den veränderten Verhältnissen anzupassen. Kosten für notwendige Umbauarbeiten trägt der Anschlussnehmer. Dem FVU sind die Änderungen frühzeitig mitzuteilen.

3. Wärmeträger

Der Wärmeträger Wasser entspricht den Anforderungen des AGFW-Arbeitsblattes FW 510 und kann eingefärbt sein. Fernheizwasser darf nicht verunreinigt oder unberechtigt der Anlage entnommen werden.

Fernheizwasser darf nicht mit Trinkwasser in Berührung kommen.

4. Hausanschluss und Hausanschlussraum

4.1 Hausanschluss

Die Hausanschlussleitung verbindet das Wärmenetz mit der Hausstation. Die Leitungsführung des Hausanschlusses bis zur Übergabestation ist zwischen dem Anschlussnehmer bzw. dem Kunden und dem FVU abzustimmen. Mit dem Hausanschluss wird ein Kabel zur Messwertfernübertragung verlegt. Für dieses Kabel wird am Hauseintritt bzw. im Hausanschlussraum ein Anschlusskasten installiert. Die technische Auslegung und Ausführung des Hausanschlusses wird vom FVU vorgegeben.

Fernwärmeleitungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen im Bereich eines drei Meter breiten Schutzstreifens nicht überbaut oder mit tief wurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Die Rohrleitungen des FVU dürfen weder unter Putz verlegt, noch einbetoniert oder eingemauert werden.

4.2 Hausanschlussraum

Der Kunde stellt gemäß § 11 AVBFernwärmeV unentgeltlich einen Raum für die Hausanschlussstation zur Verfügung (Aufstellungs-

ort). Lage des Aufstellungsortes ist die technisch geeignete Stelle im Versorgungsobjekt, die in Luftlinie die kürzeste Entfernung zur Trasse des Verteilnetzes aufweist. Der Kunde ist berechtigt, einen anderen Ort für den Aufstellungsraum zu bestimmen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Kunde zu tragen. Die Abmessungen des Aufstellortes sind mit dem FVU rechtzeitig abzustimmen. Der Raum muss verschließbar sein und über ein Panikschloss verfügen. Für Mitarbeiter des FVU und dessen Beauftragte muss dieser Raum jederzeit und ohne Schwierigkeiten zugänglich sein. Die Raumtemperatur sollte 30 °C nicht überschreiten. Für ausreichende Lüftung ist zu sorgen.

Der Kunde stellt unentgeltlich Strom (16 A, 230 V) inklusive CEE-Steckdose mit LS/FI-Schalter 10/16 A laut VDE 0100-410 zum Betrieb der Übergabestation zur Verfügung und installiert eine Steckdose nach den Vorgaben des FVU. Dieser LS/FI-Schalter gilt als besonderer Schutz für die örtlichen Verbraucher kundenseitig und für die Übergabestation des FVU. Der LS/FI-Schalter ist nur für diese CEE-Dose 16 A 230 V vorgesehen.

Des Weiteren installiert der Kunde eine Leitung (JY [ST] Y 2 x 2 x 0,8) für den bereitgestellten Außenfühler zwischen Aufstellungsort der Übergabestation und Gebäudenordseite außen und lässt den Außenfühler montieren.

Am Aufstellungsort der Übergabestation ist eine geeignete Innenbeleuchtung zu installieren.

Mit Rücksicht auf Strömungs- und Pumpengeräusche sind durch den Kunden Hausstationsräume so anzuordnen oder mit Schallschutzmaßnahmen zu versehen, dass in angrenzenden Aufenthaltsräumen die Lautstärke der durch die Station erzeugten Geräusche die in der DIN 4109 festgelegten Werte nicht überschreitet. Gegebenenfalls sind vom Kunden entsprechende Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Stationsraum sollte mit einer vorschriftsmäßigen Fußbodenentwässerung ausgerüstet sein. Die Entleerung des Hausanschlusses durch das Fachpersonal des FVU muss jederzeit möglich sein.

Die Anordnung der Gesamtanlage im Hausanschlussraum muss den gültigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Die erforderliche Arbeitsfläche ist zu jeder Zeit frei zu halten.

5. Hausstation

Die Hausstation besteht aus der Übergabestation und der Hauszentrale. Übergabestation und Hauszentrale können baulich getrennt oder in einer Einheit (Kompaktstation) angeordnet sein. Für die Auslegung der Armaturen und Anlagenteile gelten die Regeln der Technik unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung.

5.1 Übergabestation

Die Übergabestation ist das Bindeglied zwischen der Hausanschlussleitung und der Hauszentrale. Sie hat die Aufgabe, die Wärme in der vertragsgemäßen Form (Druck, Temperatur und Volumenstrom) an die Hauszentrale zu übergeben sowie die Wärmemenge zu messen. Die Übergabestation ist Eigentum des FVU. Liefer- und Leistungsgrenze des FVU ist der sekundärseitige Anschluss (Flansch bzw. Verschraubung) unmittelbar nach der Übergabestation. Absperrarmaturen, Sicherheitsventil und Ausdehnungsgefäß

sind zwingend vom Kunden an den vom FVU vorgesehenen Stellen zu installieren und werden durch ihn instandgehalten.

Die Übergabestation ist in den örtlichen Potenzialausgleich einzubinden (DIN VDE 0100-410 bzw. 0100-540).

Die Übergabestation ist sekundärseitig spannungsfrei einzubinden.

5.2 Hauszentrale

Die Hauszentrale ist das Bindeglied zwischen der Übergabestation und der Hausanlage. Sie dient der Anpassung der Wärmelieferung an die Hausanlage hinsichtlich Druck, Temperatur und Volumenstrom.

5.3 Hausanlage

Die Hausanlage besteht aus dem Rohrleitungssystem, den Heizflächen und deren Abgleichseinrichtungen sowie der Druckhaltung, gegebenenfalls den Warmwasserverteilungsrohrleitungen und der Zirkulation. Die Hausanlage ist mit Heizungswasser nach VDI 2035 zu befüllen.

Zum reibungslosen Betrieb des Fernwärmenetzes ist eine Auskühlung des Fernheizwassers notwendig. Die Wärmeentnahmeeinrichtungen (Heizflächen) sind so zu bemessen, dass die sekundärseitige Rücklauftemperatur des Heizwassers eine Temperatur von 45 °C nicht übersteigt.

Die Einhaltung der vertraglich geregelten Rücklauftemperatur ist neben dem Aufbau auch durch die Betriebsweise der Hausstation und Hausanlage sicherzustellen. Im Rücklauf zur Übergabestation ist ein Durchflussanzeiger mit Einstellrossel oder eine vergleichbare Einrichtung vorzusehen. Die Druckabsicherung der Sekundärseite des Wärmeüberträgers hat nach DIN 4747 zu erfolgen.

6. Wärmedämmung

Alle vom Heizwasser durchflossenen Anlagenteile sind gegen Einfrieren zu schützen. Die Wärmedämmung muss nach den anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

7. Hydraulischer Abgleich

Thermostatventile müssen eine reproduzierbare Voreinstellmöglichkeit haben. Bei Stellgeräten ohne Voreinstellmöglichkeit (z. B. bei Anschluss von Altanlagen) sind im Rücklauf Verschraubungen mit reproduzierbarer Voreinstellmöglichkeit nachzurüsten.

Um ein einwandfreies Arbeiten der Temperaturregeleinrichtung zu gewährleisten, ist ein hydraulischer Abgleich nach den Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Je nach anstehendem Differenzdruck kann abschnittsweise eine Differenzdruckbegrenzung erforderlich werden.

8. Umfang und Art der Fernwärmelieferung

Temperatur- und Druckparameter des primärseitigen Heizwassers sind für die Versorgungsgebiete verschieden und dem beiliegenden Anhang zu entnehmen. Genauere Angaben sind beim FVU zu erfragen.

Das FVU liefert dem Kunden ganzjährig Fernwärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung, Maßgeblich für die vereinbarte An-

schlussleistung ist eine Außentemperatur von $-16\text{ }^{\circ}\text{C}$.
§ 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

9. Betriebsweise

Der Kunde ist verpflichtet, seine Anlagen in einem den technischen Vorschriften und Belangen entsprechenden ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Betriebsweise muss gewährleisten, dass die Forderungen in Bezug auf die Auskühlung und Temperaturfahrweise eingehalten werden. Insbesondere sind die in diesen TAB genannten Hinweise zum Betrieb der Anlage zu beachten.

10. Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme sind dem FVU vom Auftraggeber die Herstellerbescheinigung und die Protokolle über Spülung und Druckprobe zu übergeben. Eine Entnahme von Fernheizwasser zum Füllen der Hausanlage ist nicht zulässig. Ausnahmen und Sonderregelungen sind nur nach Absprache mit dem FVU möglich. Die Inbetriebnahme der Anlage darf nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters des FVU erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für jede spätere Wiederinbetriebsetzung nach vorausgegangener Entleerung der Kundenanlage.

Über die für das Versorgungsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung des FVU, Fernwärme an den Kunden zu liefern.

11. Benötigte Formulare

- Auftrag zur Herstellung/Erweiterung eines Fernwärme-Hausanschlusses
- Fragebogen für die Auslegung der Kundenanlage
- Auftrag zur Inbetriebnahme

Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH
Margaretendamm 28, 96052 Bamberg

Telefon: 0951 77-9000 Telefax: 0951 77-9090

E-Mail: waerme@stadtwerke-bamberg.de

www.stadtwerke-bamberg.de

Ende der Anlagen;

